



Standortalternativenprüfung
Freiflächen-PV-Anlage Steingebronn
Hochgesträß, Gemeinde Gomadingen

Stand 22.09.2025

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Laura Mannan

Inhalt

1	Anlass und Zielsetzung.....	3
2	Prüfung von Alternativen.....	4
2.1	Ausschlussflächen.....	4
2.2	Restriktionsflächen	5
2.3	Weitere Kriterien.....	8
2.4	Prüfung Flurstück 2620, Gemarkung Gomadingen	10
2.4.1	Landschaftsbild und Erholung.....	10
2.4.2	Landwirtschaft.....	11
2.4.3	Naturschutz	11
2.4.4	Regionalplanung.....	13
3	Literatur/Quellen.....	14

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 – 70904 00

25006_Standortalternativenprüfung_st

1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Gomadingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Das Vorhaben befindet sich nordwestlich von Steingebronn (Flst.-Nr. 2620, Gemarkung Gomadingen) und umfasst eine Fläche von ca. 5 ha (s. Abb. 1).

Die Gemeinde möchte sich mit der Planung an den vom Gesetzgeber vorgegebenen Ausbauzielen für erneuerbare Energien beteiligen. Da sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.15.134) befindet (Abb. 2), ist für dieses Vorhaben eine detaillierte Alternativenprüfung erforderlich. Die Alternativenprüfung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet von Gomadingen.

Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum

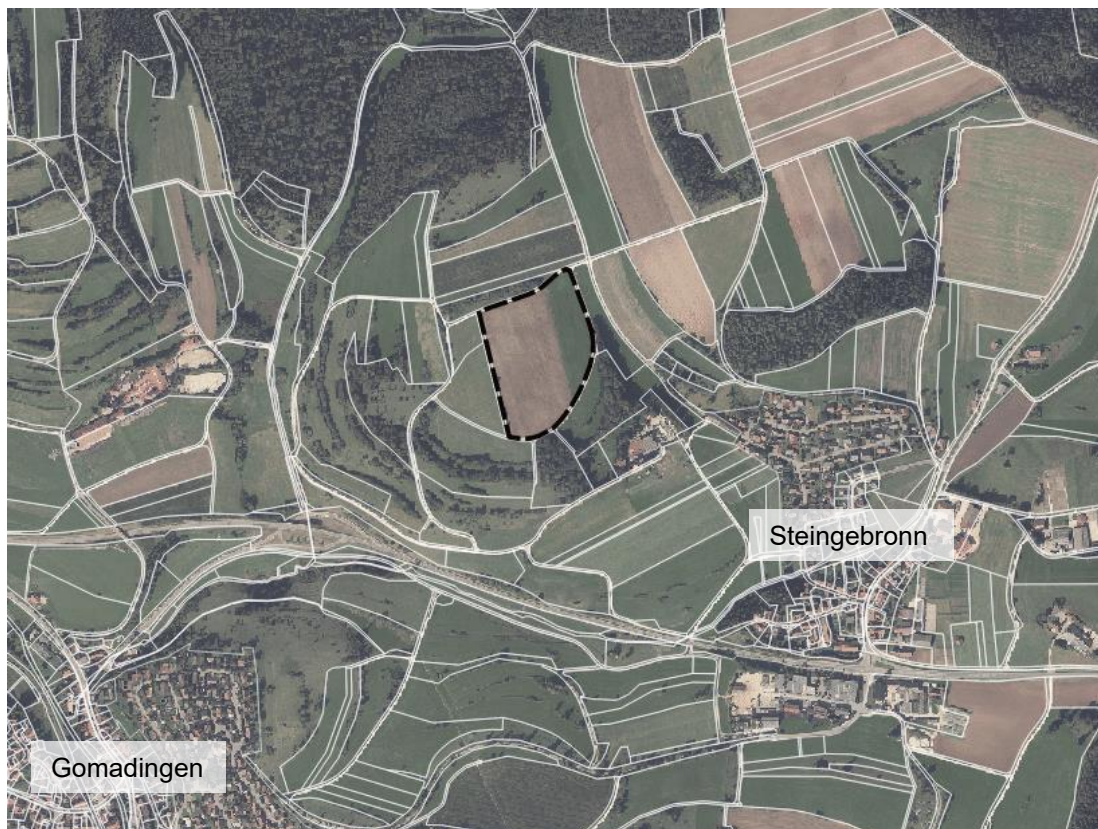
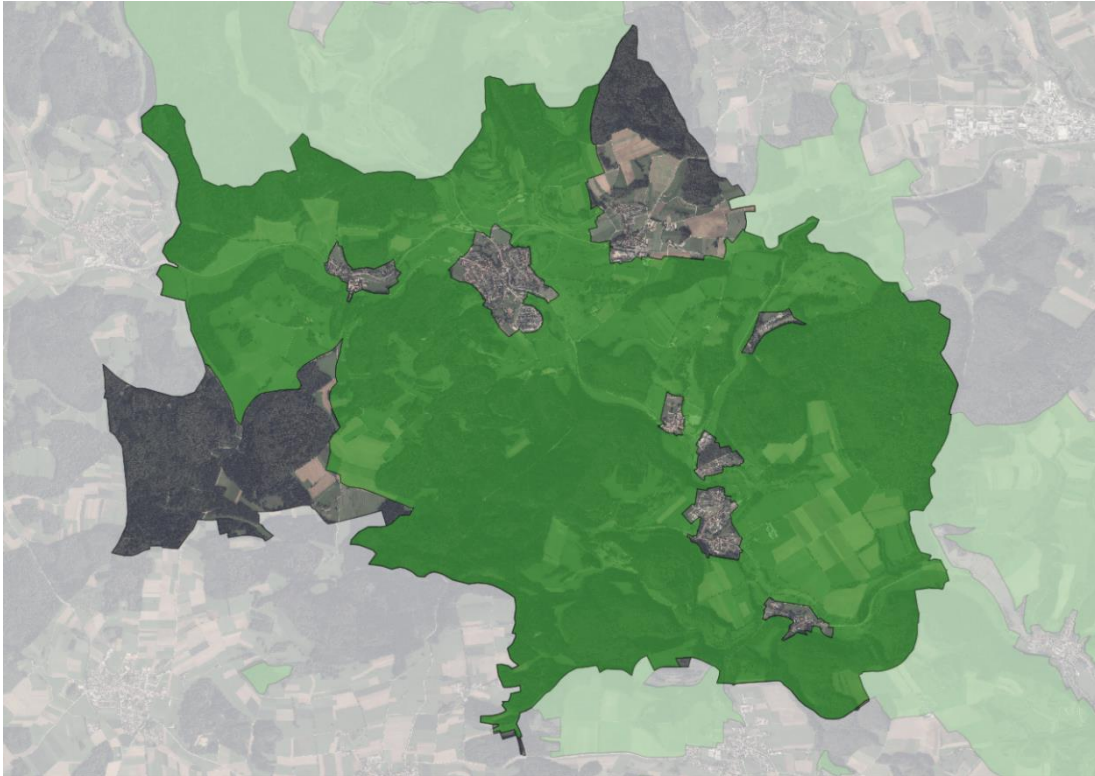


Abb. 2: Lage des Landschaftsschutzgebiets „Großes Lautertal“ (grün dargestellt) im Gemeindegebiet von Gomadingen



2 Prüfung von Alternativen

Die nachfolgenden Kriterien zur Standortwahl orientieren sich an den „Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2018).

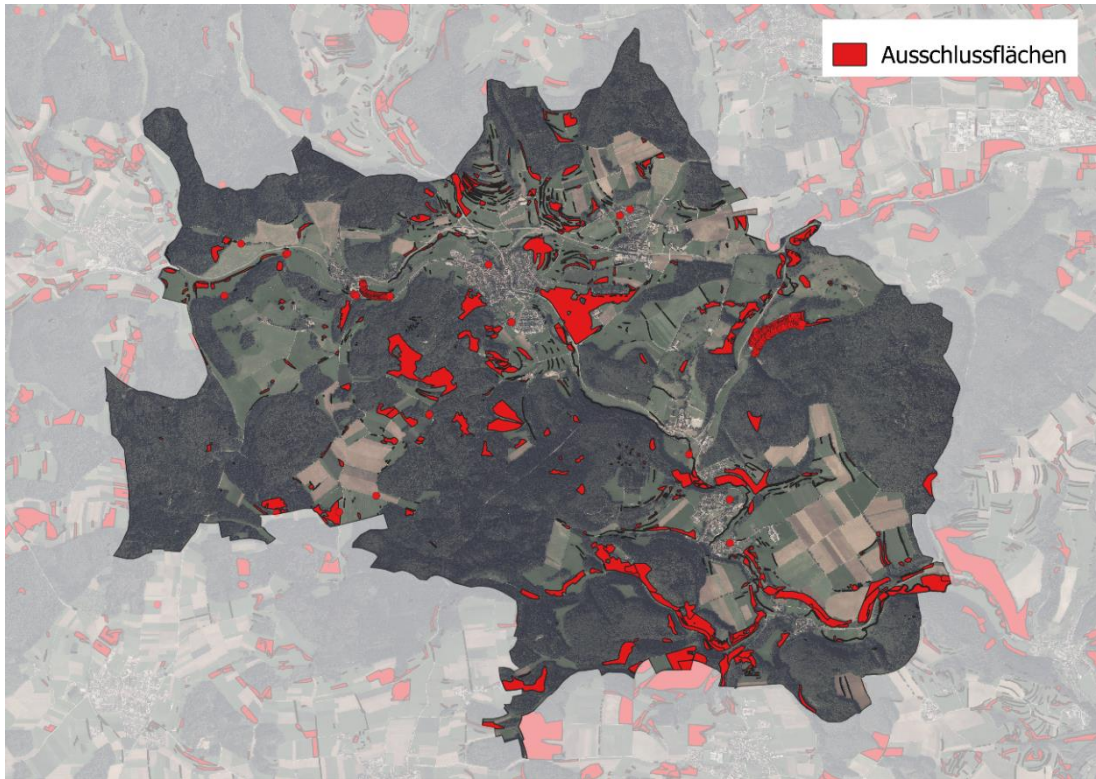
Gemäß des Teilregionalplans Solarenergie der Region Neckar-Alb (Regionalverband Neckar-Alb, 2025) befinden sich im Gemeindegebiet von Gomadingen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen.

2.1 Ausschlussflächen

Für die Standortwahl gelten folgende Ausschlusskriterien:

1. Waldflächen
2. Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope (inkl. FFH-Mähwiesen) (Abb. 3).

Abb. 3: Ausschlussflächen (ohne Waldflächen) im Gemeindegebiet von Gomadingen

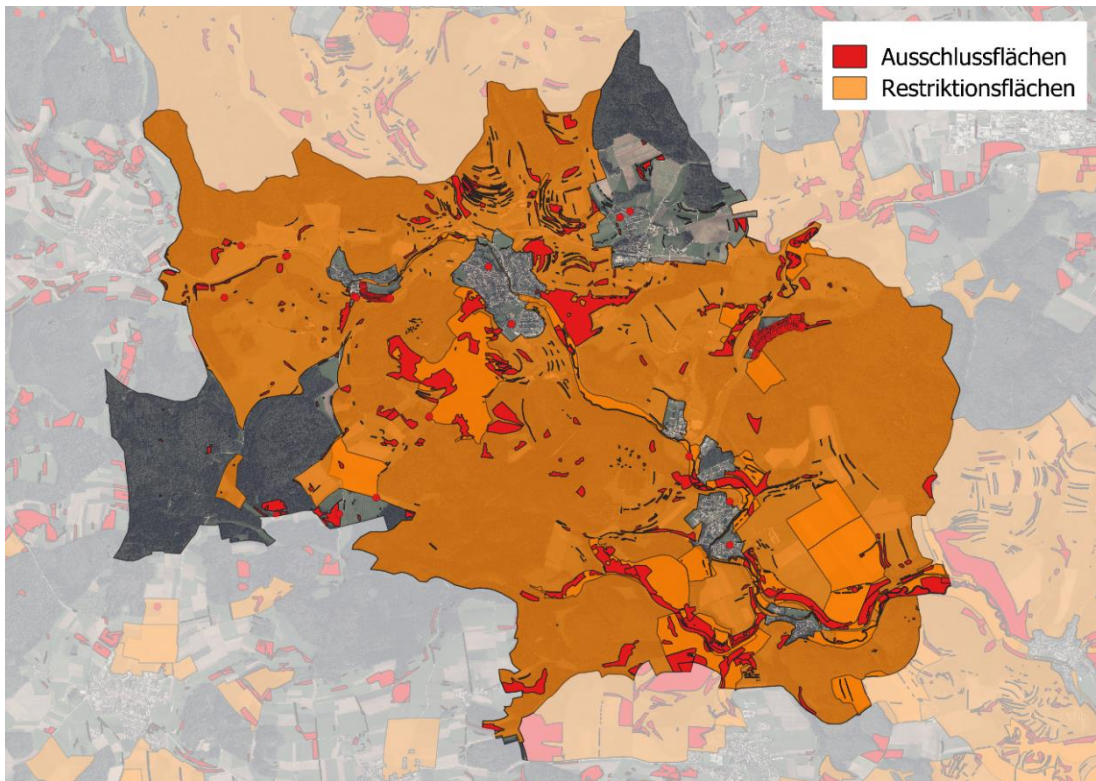


2.2 Restriktionsflächen

Folgende, mit Restriktionen verbundene Flächen, sollten bei vorhandenen Alternativen, ausgeschlossen werden:

3. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, WSG-Zonen I und II, Flächen der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur I nach der Flurbilanz (Abb. 4).
4. Der Teilregionalplan Solarenergie der Region Neckar-Alb erleichtert die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in den überwiegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regionalen Freiraumstruktur. Diese Gebiete werden daher nicht als Restriktionsflächen aufgeführt, können jedoch als weitere Kriterien herangezogen werden und sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Abb. 4: Ausschluss- und Restriktionsflächen (ohne Waldflächen) im Gemeindegebiet von Gomadingen



Unter Berücksichtigung der Ausschluss- und Restriktionsflächen verbleiben als mögliche Standorte die Offenlandbereiche nördlich und östlich von Steingeborn sowie kleinere Flächen im südwestlichen Gemeindegebiet von Gomadingen (s. Abb. 5 bis 7).

Abb. 5: Übersicht potenziell geeigneter Räume (gelb markiert)

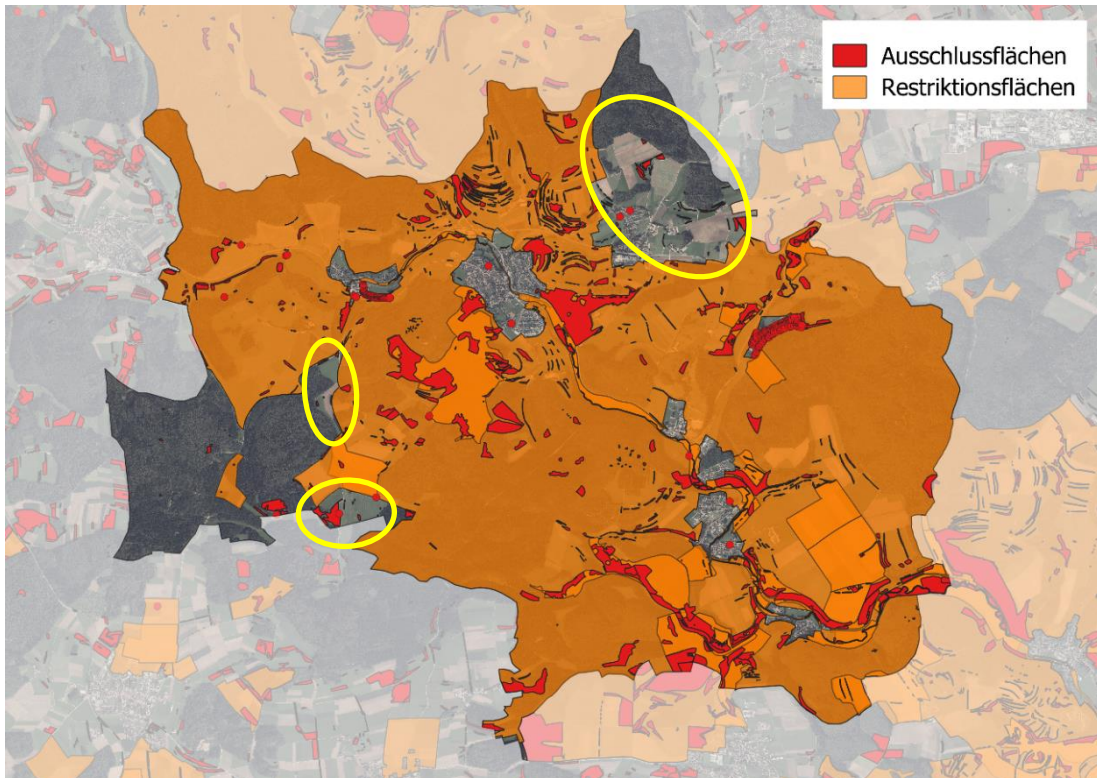


Abb. 6: Potenziell geeignete Räume im südwestlichen Gemeindegebiet (gelb markiert)

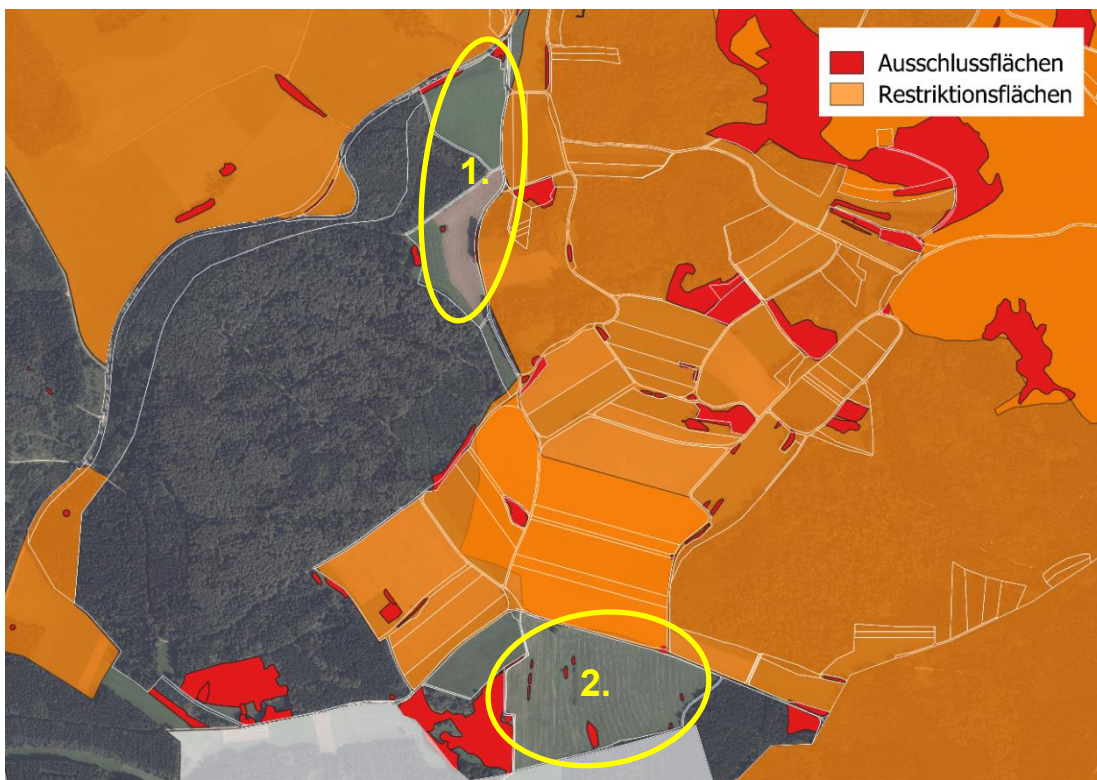
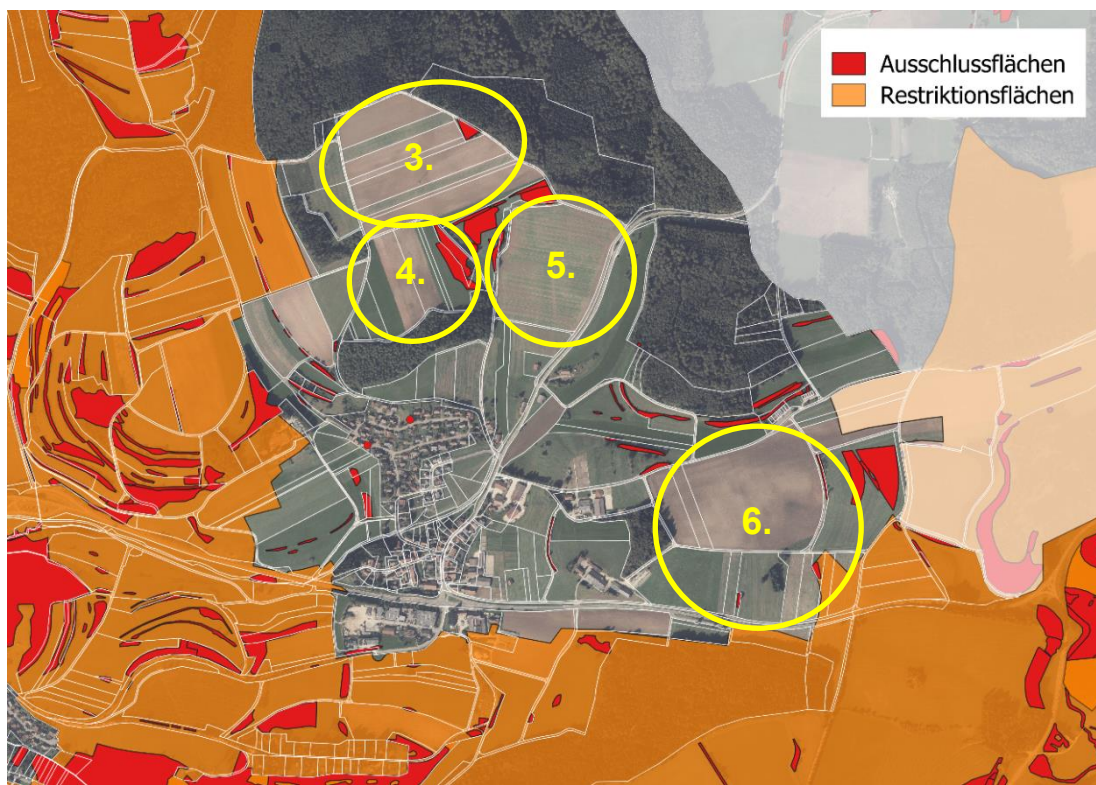


Abb. 7: Potenziell geeigneter Raum nördlich und östlich von Steingebronn (gelb markiert)



2.3 Weitere Kriterien

Unter Berücksichtigung der Ausschluss- und Restriktionsflächen verbleiben sechs potenziell geeignete Räume für eine Freiflächen-PV-Anlage. Es handelt sich um größere, zusammenhängende, landwirtschaftlich genutzte Flächen, die grundsätzlich für Freiflächen-PV-Anlagen in Frage kommen. Diese potenziellen Räume werden im Folgenden hinsichtlich weiterer Kriterien auf ihre Eignung untersucht. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit (Leitungen, Zuschnitt, Eigentümerstruktur) und zu Blendwirkungen stammen vom Projektentwickler.

1. Potenzieller Raum

Der ca. 9 ha große Raum südlich von Offenhausen ist überwiegend eben. Der nördliche Bereich ist leicht nordexponiert. Durch den ungünstigen Zuschnitt der Flurstücke und die teilweise süd-/südwestlich angrenzenden Waldflächen ist die geeignete Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage sehr gering. Der wirtschaftliche Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.

2. Potenzieller Raum

Der ca. 17 ha große Raum befindet sich an der südwestlichen Gemeindegrenze von Gomadingen. Für diese Fläche gibt es bereits Überlegungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Diese Anlage

würde zusätzlich zu der nun geplanten Anlage errichtet werden. Es handelt sich daher nicht um eine Alternative.

Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.

3. Potenzieller Raum

Dieser ca. 16 ha große Raum befindet sich nördlich von Steingebronn. Er ist zum einen durch kleinteilige Flurstücke und zum anderen durch eine Hochspannungsfreileitung gekennzeichnet. Die für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignete Fläche wird durch die erforderlichen Abstandsflächen zur Hochspannungsleitung reduziert und zerschnitten. Die große Anzahl verschiedener Eigentümer schränkt die Nutzbarkeit für eine Freiflächen-PV-Anlage weiter ein.

Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.

4. Potenzieller Raum

Dieser ca. 6,5 ha große Raum befindet sich ebenfalls nördlich von Steingebronn. In diesem Raum ist bereits eine Freiflächen-PV-Anlage geplant. Der Bebauungsplan „PV-Anlage Mittlere Platte“ wurde als Satzung beschlossen.

Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.

5. Potenzieller Raum

Dieser ca. 8,5 ha große Raum befindet sich nordöstlich von Steingebronn entlang der Kreisstraße K6702 und ist leicht südexponiert. Neben voraussichtlichen Blendwirkungen auf die angrenzende Kreisstraße ist die Fläche deutlich vom Ortsrand von Steingebronn sichtbar.

Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.

6. Potenzieller Raum

Dieser ca. 33 ha große Raum befindet sich östlich von Steingebronn und ist im südlichen Bereich überwiegend eben und im nördlichen Bereich leicht nordexponiert. Auf dem größten Flurstück innerhalb dieses Raums (Flst. 690) befindet sich ein Ackerrandstreifen als Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche, welcher innerhalb des Flurstücks verschoben werden kann. Da im Landkreis Reutlingen von einer Kulissenwirkung durch Freiflächen-PV-Anlagen von 75 m ausgegangen wird, reduziert sich die geeignete Fläche im Umfeld des Flurstücks 690 weiter. Insgesamt ist der verbleibende Raum zu ungünstig zugeschnitten und kleinteilig strukturiert für eine Freiflächen-PV-Anlage.

Dieser potenzielle Raum wird daher nicht weiter betrachtet.

Fazit

Die Gemeinde Gomadingen befindet sich zu einem überwiegenden Teil im Landschaftsschutzgebiet „Großes Lautertal“. Geeignete Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes stehen daher nur in geringem Umfang zur Verfügung. Eine Prü-

fung dieser wenigen Flächen zeigt anderweitige Restriktionen (ungünstiger Zuschnitt, Blendwirkungen, laufende Planungen zu anderen Vorhaben).

Der ursprünglich geplante Standort auf dem Flurstück-Nr. 2620, Gemarkung Gomadingen, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund mangelnder Alternativen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, ist dieser Standort genauer auf seine Eignung zu prüfen.

2.4 Prüfung Flurstück 2620, Gemarkung Gomadingen

Mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes befinden sich keine anderweitigen Ausschluss- oder Restriktionsflächen an dem Standort (s. Kap. 2.1 und 2.2). Der Standort wird daher hinsichtlich weiterer Kriterien auf seine Eignung geprüft. Durch die randliche Lage im Landschaftsschutzgebiet umfassen diese weiteren Kriterien vor allem das Landschaftsbild und die Erholung sowie agrarstrukturelle und naturschutzfachliche Belange. Zudem werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung geprüft.

2.4.1 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich von Steingeborn und umfasst ca. 5 ha. Südlich grenzen Gehölze und Wälder an. Durch diese Lage besteht keine Einsehbarkeit des Standortes von Steingeborn oder Gomadingen. Angrenzend an den Standort befinden sich keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege, von denen das Plangebiet sichtbar wäre. Anders als im südwestlichen Gemeindegebiet von Gomadingen rund um den Sternberg handelt es sich bei dem Gebiet nördlich von Steingeborn um keinen Schwerpunktbereich der Erholungsnutzung. Vom Sternbergturm besteht eine Sichtachse zum Plangebiet. Die Sichtbarkeit ist durch die Entfernung und die umgebenden Gehölze eingeschränkt (s. Abb. 8).

Abb. 8: Blick vom Aussichtsturm Sternbergturm Richtung Nordosten
(Plangebiet rot markiert)



2.4.2 Landwirtschaft

Das Vorhaben befindet sich gemäß der Flurbilanz in der Vorbehaltsflur II (Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I wurden als Standorte ausgeschlossen, s. Kap. 2.2). Gemäß der Bodenpotenzialkarte handelt es sich um eine Fläche mit Untergrenzpotezial. Dies entspricht Böden mit einer Acker-/Grünlandzahl ≤ 24 oder mit einer Hangneigung $> 35\%$.

2.4.3 Naturschutz

Es werden die artenschutzrechtlichen Konflikte und die Auswirkungen auf den Biotopverbund und Wildtierkorridore betrachtet.

Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen bei Freiflächen-PV-Anlagen vor allem mit Brutvögeln des Offenlandes (v.a. Feldlerche) und mit der deutschlandweit stark gefährdeten Pflanzenart Dicke Trespe (*Bromus grossus*). Im Plangebiet besteht eine Habitateignung für beide Artengruppen/Arten. Für Brutvögel des Offenlandes kommen die zentralen Bereiche des Plangebiets als Lebensraum in Betracht. Große Teile des Plangebiets sind durch die umgebenden Gehölze als Lebensraum für Offenlandbrüter ungeeignet. Entsprechend dieser Habitatstrukturen konnte bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2025 ein Revier der Feldlerche im Plangebiet nachgewiesen werden. Bei einer Flächengröße

von ca. 5 ha ist dies eine vergleichsweise geringe Anzahl an Revieren. Die Dicke Trespe wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, o. J.). Gemäß dem landesweiten Biotopverbund (LUBW, 2020) befindet sich die Fläche in einem Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte (Abb. 9). Dieser verbindet v.a. Feldhecken auf Steinriegeln miteinander. Anders als z.B. Wohn- oder Gewerbegebiete lassen sich Freiflächen-PV-Anlagen i.d.R. gut mit dem Biotopverbund vereinbaren. So können die Zaunanlagen kleintierdurchlässig gestaltet werden und durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland Habitatstrukturen verbessert werden. Bei Bedarf können weitere Habitatstrukturen (Säume, Totholzhaufen usw.) angelegt werden.

Abb. 9: Biotopverbund trockener Standorte im Umfeld des Plangebiets (schwarz dargestellt)



2.4.4 Regionalplanung

Gemäß dem Regionalplan Neckar-Alb (Regionalverband Neckar-Alb, 2015) befindet sich das Plangebiet in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie randlich in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und in einem Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (Abb. 10).

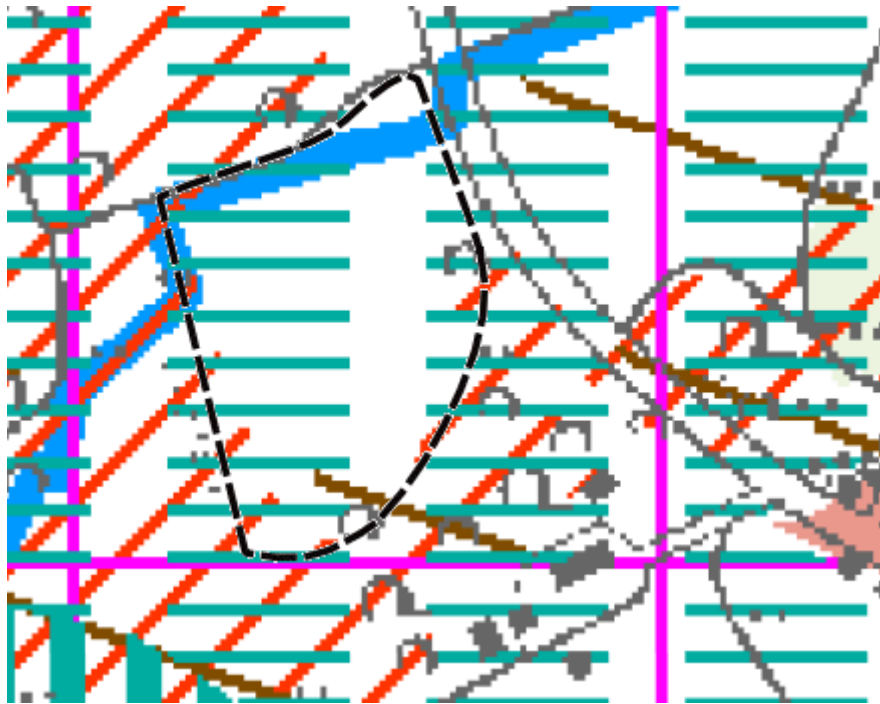
Gemäß des Teilregionalplans Solarenergie (Regionalverband Neckar-Alb, 2025) sind Freiflächen-PV-Anlagen in **regionalen Grünzügen (Vorranggebiet)** zulässig. Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt.






In **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** sind Freiflächen-PV-Anlagen ebenfalls zulässig, sofern der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Im vorliegenden Fall befindet sich das Vorhaben nicht innerhalb einer Kernfläche des regionalen Biotopverbundes. Negative Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht zu erwarten (vgl. Kap. 2.4.3).

In **Vorbehaltsgebieten für Erholung** haben die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Im vorliegenden Fall ist das Konfliktpotenzial mit der landschaftsgebundenen Erholung eher gering (vgl. Kapitel 2.4.1).

In **Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung** hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Böden mit Untergrenzpotezial (vgl. Kap. 2.4.2). Die Versiegelung durch Freiflächen-PV-Anlagen ist i.d.R. gering, sodass die Böden erhalten bleiben und bei einem Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden kann.

Abb. 10: Auszug aus dem Regionalplan Neckar-Alb (Regionalverband Neckar-Alb, 2015)



-  Regionaler Grünzug (VRG)
-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)
-  Gebiet für Bodenerhaltung (VBG)
-  Gebiet für Erholung (VBG)
-  Geltungsbereich

3 Literatur/Quellen

- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. (o. J.). *Generalwildwegeplan Baden-Württemberg*. Abgerufen 4. April 2024, von <https://www.fva-bw.de/daten-tools/geodaten/generalwildwegeplan-baden-wuerttemberg>
- LUBW (Hrsg.). (2020). *Biotopverbund Offenland*.
- Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.). (2018). *Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Rundschreiben an die kommunalen Planungsträger vom 16.02.2018*.
- Regionalverband Neckar-Alb (Hrsg.). (2015). *Regionalplan Neckar-Alb 2013. Verbindliche Fassung vom 10.04.2015*.
- Regionalverband Neckar-Alb (Hrsg.). (2025). *Regionalplan Neckar-Alb 2013, Teilregionalplan Solarenergie, Satzungsbeschluss Entwurf Juli 2025*.